

Carcer-Ordnung.

GR. NESS: UNIV.
BIBLIOTHEK.

7634233

Unter Aufhebung der am 14. Mai 1836 ertheilten Instruction über die Einrichtung und Verbüßung der Carcerstrafen wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Universitäts-Carcer ist ausschließlich für Studirende bestimmt und zwar

- a) zum Untersuchungsarrest in Disciplinar-Untersuchungen,
- b) zur Verbüßung der von den academischen Disciplinarbehörden ausgesprochenen Carcerstrafen und der von den allgemeinen Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, sowie
- c) zur Vollstreckung der von dem Universitätsrichter in Schuldsachen gegen Studirende erkannten Personal-Haft.

Auch diejenigen Studirenden, gegen welche die allgemeinen Gerichte Personalarrest erkannt haben, können auf Ersuchen der letzteren in den Carcer aufgenommen werden.

In allen diesen Beziehungen bildet die Einzelhaft die Regel.

Bei Verbüßung von Strafen, welche die academischen Disciplinarbehörden ausgesprochen haben, kann von dem Universitätsrichter bei vorliegenden besonderen Umständen eine Unterbrechung zu einem bestimmten Zweck gestattet werden. Die Nichteinhaltung der dabei vorgeschriebenen Bedingungen zieht geeignete Strafe nach sich.

Bei Verbüßung einer von der allgemeinen Gerichtsbehörde erkannten Gefängnißstrafe hat die erkennende Gerichtsbehörde über die Zulässigkeit von Unterbrechungen zu verfügen.

§. 2.

Die Carcergebühren, welche bei jeder Art von Strafarrest, dem Schuldarrest und dem Untersuchungsarrest, bei dem letzteren jedoch nur dann, wenn ein hierzu verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, zu bezahlen sind, betragen täglich 15 Kreuzer und sind in der Regel vor Entlassung aus der Haft an den mit deren Erhebung beauftragten Carcerdiener zu entrichten, welcher sie an die Universitätscaße abzuliefern hat.

Wenn die Entlassung aus der Haft aus besonderen Gründen vor Bezahlung der Carcergebühren gestattet wird, so sind dieselben, ohne daß es deshalb einer besonderen Verfügung bedarf, binnen 8 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Pfändung oder sonst geeignete Executionsmaßregeln, namentlich Rückhaltung des Abgangszeugnisses und des Prüfungsberichts, verfügt werden.

§. 3.

Der Studirende, gegen welchen eine Carcerstrafe ausgesprochen worden ist, hat sich, wenn aus besonderen Gründen nicht eine frühere oder spätere Zeit festgesetzt wird, längstens binnen 24 Stunden nach Eröffnung des Straferkenntnisses zur Verbüßung der Strafe zu sistiren, widrigenfalls ihn eine

weitere Strafe, welche in einer Verlängerung der Dauer der Carcerstrafe bis zu 3 Tagen bestehen kann, trifft, und seine sofortige gefängliche Einziehung angeordnet werden kann.

§. 4.

Denjenigen Studirenden, welche Vorlesungen hören, kann auf Nachsuchen von dem Universitätsrichter gestattet werden, die über 8 Tage dauernden Carcerstrafen, insofern nicht besondere Gründe die alsbaldige Verbüßung derselben rathlich machen, in den nächsten Ferien zu verbüßen.

§. 5.

Der Studirende, welcher eine Carcerstrafe zu verbüßen hat, darf sich ohne Erlaubniß des Universitätsrichters, bei Vermeidung der in den Disciplinarstatuten angedrohten Strafe, nicht über 3 Tage aus der Universitätsstadt entfernen.

§. 6.

Der im Carcer Verhaftete hat sich seine Kost, das Bettwerk, das Licht, sowie das Holz zur Heizung selbst zu stellen.

Der Genuß geistiger Getränke ist nur bis zu einem Schoppen Wein oder einer Flasche Bier täglich gestattet.

§. 7.

Besuche werden in dem Carcer nicht gestattet. In den Fällen, in welchen die Besprechung eines Verhafteten mit einem Dritten erforderlich erscheint, kann dieselbe von dem Universitätsrichter in einem andern disponiblen Raum gestattet werden.

§. 8.

Der Gebrauch des in den einzelnen Carcerräumen befindlichen, nach der Wohnung des Carcerdieners gehenden, Schellenzuges ist auf wirklich dringende Fälle beschränkt und es zieht der Mißbrauch, im Interesse der Verhafteten selbst, Ahndung nach sich.

§. 9.

Die Entweichung aus dem Carcer, der Versuch und die Beihülfe hierzu wird strenge, erstere immer mit der Entziehung des academischen Bürgerrechts bestraft, vorbehaltlich der auf Antrag der Gläubiger, rücksichtlich eines aus der Schuld-Haft Entwichenen zu ergreifenden weiteren Maßregeln.

§. 10.

Außerdem ist den im Carcer Verhafteten, sowie überhaupt allen Studirenden alles dasjenige untersagt, was dem Zwecke der Haft zuwiderläuft, was Störung in dem öffentlichen Gebäude, in welchem sich die Carcerräume befinden, veranlaßt und was den darin zu beobachtenden Anstand verlegt, sowie wodurch die Carcerräume, deren einzelnen Theile, oder die darin befindlichen Mobilien beschädigt werden. Im letzteren Falle tritt zugleich die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten der Herstellung ein.

Den Studirenden ist namentlich das Sprechen, Rufen und überhaupt jede Unterhaltung aus einem Carcerraum in einen andern und nach aussen hin, sowie auch von aussen nach den Carcerräumen hin, verboten.

§. 11.

Für die Aufrechterhaltung der in dieser Carcerordnung enthaltenen Vorschriften sind die Universitäts-Präbellen und der Carcerdiener besonders verpflichtet und verantwortlich.

§. 12.

Die Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Carcerordnung enthaltenen Vorschriften werden nach vorausgegangener summarischer Vernehmung der betreffenden Personen je nach den Umständen mit Verweisen oder Carcerarrest, und in den Fällen, in welchen dies ausdrücklich bestimmt ist, sowie bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Entfernung von der Universität mittelst ihrer verschiedenen Arten bestraft.

Derjenige Verhaftete, welcher eine solche Zuwiderhandlung sich hat zu Schulden kommen lassen, kann, bevor darüber entschieden ist, nicht aus dem Carcer entlassen werden.

Diejenigen Vergehen, welche durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bedroht sind, unterliegen zugleich der Cognition der allgemeinen Gerichtsbehörde.

§. 13.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Carcerordnung werden von dem Großherzoglichen Universitäts-Richter untersucht und von ihm oder dem Großherzoglichen Disciplinar-Gericht nach den in den Disciplinar-Gesetzen enthaltenen Competenzbestimmungen bestraft.

Darmstadt, den 23. October 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
CHICAGO, ILL.
1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
CHICAGO, ILL.
1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
CHICAGO, ILL.
1911

A. 564'56/10 (62.)

Carcer-Ordnung.

GRANESS: UNIV.
BIBLIOTHEK.

2-634293

ung der am 14. Mai 1836 ertheilten Instruction über die Einrichtung und Ver-
trafen wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1.

its-Carcer ist ausschließlich für Studirende bestimmt und zwar
ungsarrest in Disciplinar-Untersuchungen,
g der von den academischen Disciplinarbehörden ausgesprochenen Carcerstrafen und
inen Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, sowie
ang der von dem Universitätsrichter in Schuldsachen gegen Studirende erkannten

n Studirenden, gegen welche die allgemeinen Gerichte Personalarrest erkannt haben,
der letzteren in den Carcer aufgenommen werden.

n Beziehungen bildet die Einzelhaft die Regel.

g von Strafen, welche die academischen Disciplinarbehörden ausgesprochen haben, kann
richter bei vorliegenden besonderen Umständen eine Unterbrechung zu einem bestimmten
den. Die Nichteinhaltung der dabei vorgeschriebenen Bedingungen zieht geeignete

g einer von der allgemeinen Gerichtsbehörde erkannten Gefängnißstrafe hat die er-
örde über die Zulässigkeit von Unterbrechungen zu verfügen.

§. 2.

ühren, welche bei jeder Art von Strafarrest, dem Schuldarrest und dem Unter-
em letzteren jedoch nur dann, wenn ein hierzu verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, zu
gen täglich 15 Kreuzer und sind in der Regel vor Entlassung aus der Haft
hebung beauftragten Carcerdiener zu entrichten, welcher sie an die Universitätscaße

lassung aus der Haft aus besonderen Gründen vor Bezahlung der Carcergebühren
d dieselben, ohne daß es deshalb einer besonderen Verfügung bedarf, binnen 8 Tagen
falls die Pfändung oder sonst geeignete Executionsmaßregeln, namentlich Rückhaltung
s und des Prüfungsberichts, verfügt werden.

§. 3.

ve, gegen welchen eine Carcerstrafe ausgesprochen worden ist, hat sich, wenn aus
nicht eine frühere oder spätere Zeit festgesetzt wird, längstens binnen 24 Stunden
Straferkenntnisses zur Verbüßung der Strafe zu sistiren, widrigenfalls ihn eine

